


termination des Kindes teilhaben zu lassen. An der Rechtsprechung gemäss Urteil 5A_634/2013 E. 4.1 a.E. und E. 4.2 ist daher festzuhalten.

6.4 Die streitgegenständlichen Unterhaltsbeiträge sind mithin nicht bereits mit Wirkung ab Beginn der Rechtshängigkeit des Abänderungsverfahrens im ganzen Umfang aufzuheben, sondern nur, soweit sie von der Stadt Chur nicht bevorschusst worden sind.

NOTE

François Bohnet et Allegra Schär, avocate à Zurich (Cas du cahier) 

Mit dem zur Publikation vorgesehenen Entscheid 5A_399/2016 und 5A_400/2016 fügt das BGer dem prozessrechtlichen Arsenal des Ehe- und Kindesunterhaltsrechts nun definitiv eine neue Subtilität hinzu: Eine Klage auf Abänderung des Unterhaltes für das minderjährige Kind muss nicht nur gegen Letzteres, durch seinen gesetzlichen Vertreter handelnd, sondern auch gegen das Gemeinwesen, welches den Kindesunterhalt bevorschusst und somit in den entsprechenden Anspruch subrogiert ist (Art. 289 Abs. 2 ZGB), angehoben werden. Der vorliegende Entscheid bestätigt eine nichtpublizierte Rechtsprechung vom 12. März 2014 (Entscheid des BGer 5A_634/2013, E. 4.1 und 4.2), anlässlich welcher das BGer bereits einmal im Rahmen einer Klage auf Abänderung eines Scheidungsurteils zu demselben Schluss gekommen war.

In BGE 137 III 193 E. 3.3 und 3.8 hielt das BGer fest, dass das Gemeinwesen legitimiert sei, auf Abänderung des Minderjährigenunterhalts zu klagen. Gestützt auf diese Überlegung befand es im vorliegenden Entscheid, dass der Unterhaltsschuldner seine Abänderungsklage ebenfalls gegen das in den Rechten des Unterhaltsgläubigers subrogierte Gemeinwesen anheben müsse, da Letzteres auch weiterhin, d.h. während des Verfahrens, Vorschüsse leiste und es unzulässig erschiene, wenn schlussendlich ein Urteil gegen besagtes Gemeinwesen wirken würde, welches die Unterhaltsbeiträge ab dem Zeitpunkt der Hängigkeit des Verfahrens reduziert oder gar aufhebt, ohne dass das Gemeinwesen sich am Verfahren hätte beteiligen können. Folglich kam das BGer zum Schluss, dass eine nur gegen das minderjährige Kind angehobene Abänderungsklage abgewiesen werden müsse, jedenfalls sofern die Zeitspanne vor dem endgültigen Entscheid betroffen sei. Im vorliegenden Fall hob das Kantonsgericht Graubünden die Unterhaltsverpflichtung nur in Bezug auf den Betrag, welcher die Bevorschussung überstieg, rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Abänderungsverfahrens auf, im Übrigen aber erst auf den der Zustellung des Berufungsentscheids folgenden Monatsersten hin (E. 6.1). Dieser Entscheid wurde vom BGer bestätigt. Aus dem Sachverhalt ergibt sich indessen nicht, ob die Stadt Chur während des bundesgerichtlichen Verfahrens weiterhin noch Vorschüsse geleistet hat.

Mit Verweis auf den nicht publizierten Entscheid des BGer 5A_634/2013 E. 4.2 befand die Vorinstanz des Weiteren, dass keine prozessrechtliche Grundlage bestehe, um das bevorschussende Gemeinwesen zum Verfahren beizuladen. Das BGer zieht diese Ansicht im hier besprochenen Urteil an keiner Stelle in Zweifel (cf. E. 6.3.5). Aus unserer Sicht stellt sich allerdings die Frage, ob es nicht wünschenswert wäre, vom Gemeinwesen zu erwarten, dass es als Nebenintervenient im Sinne von Art. 74 ff. ZPO am Prozess teilnehme. Diese Lösung würde die komplexen Überlegungen des BGer bezüglich auf dem Spiel stehender Interessen und notwendiger Schranken der prozessrechtlichen Möglichkeiten des passivlegiti-

mierten Gemeinwesens, welche in E. 6.3.4 und 6.3.5 des vorliegenden Entscheides angedeutet werden, überflüssig machen. Indessen ist weiterhin unklar, auf welche prozessrechtlichen Bestimmungen sich das BGer beruft, um den Handlungsspielraum einer verfahrensbeteiligten Partei zu beschränken. Das vom BGer im vorliegenden Urteil erschaffene prozessrechtliche Konstrukt ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur angedeutet, ohne dass seine Grundzüge weiter definiert worden wären. Es könnte sich allerdings als leere Hülse herausstellen, da vorauszusehen ist, dass schlussendlich alles auf die im konkreten Fall zu beurteilende Situation ankommt.

Intervention – Intervention – Intervento

[1961] Extrait de l'arrêt de la II^e Cour de droit civil du Tribunal fédéral dans la cause A. SA contre B. A., 1. C. A., 2. D. Ltd (anciennement E. Limited), 3. F. S.A. de C. V. (recours en matière civile) 5A_725/2016 du 6 mars 2017; publication prévue aux ATF

Art. 74 CPC; Intervention accessoire au stade de l'appel; exceptions au principe de la double instance; procédure de mesures provisionnelles en matière de divorce; blocage de comptes; abus de droit

Une intervention accessoire au stade de l'appel du titulaire du compte bloqué dans une procédure de mesures provisionnelles en matière de divorce doit être admise, celui-ci rendant vraisemblable son intérêt juridique à intervenir du fait qu'il subit une atteinte à son patrimoine en étant temporairement privé de la libre disposition des avoirs rendus indisponibles par la procédure. Il n'y a pas d'abus de droit simplement du fait d'intervenir au stade de l'appel, ni en l'espèce d'éléments permettant de retenir que l'intervention aurait été formée dans un but uniquement formaliste, sans motifs valables ni utilité matérielle effective. Il est normal que l'intervenant reprenne les conclusions de la partie qu'il soutient.

Art. 74 ZPO; Nebenintervention im Berufungsverfahren; Ausnahmen vom Grundsatz des Double-Instance-Prinzips; vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren; Sperrung von Bankkonten; Rechtsmissbrauch

Wird im Rahmen vorsorglicher Massnahmen im Scheidungsverfahren ein Konto gesperrt, so ist die Nebenintervention des Kontoinhabers im Berufungsverfahren zuzulassen. Dieser vermag ein rechtliches Interesse glaubhaft zu machen, da er durch die Kontosperrung in seinem Vermögen beeinträchtigt wird, indem ihm vorübergehend die Verfügungsmöglichkeit über die entsprechenden Vermögenswerte entzogen ist. Der Umstand allein, dass die Nebenintervention erst im Berufungsverfahren erfolgt, begründet noch keinen Rechtsmissbrauch; auch wäre vorliegend nicht erkennbar, dass die Nebenintervention zu rein formalistischen Zwecken, ohne stichhaltigen Grund oder Aussicht auf tatsächlichen Nutzen unternommen würde. Es ist üblich, dass der Nebenintervenient die Rechtsbegehren der von ihm unterstützten Partei übernimmt.